

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

95. Sitzung (02.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Fünf und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 2. December 1831.

---

### Gegenwärtig:

Er. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Nen-  
denau,  
des Herrn Prälaten Hüffel,  
des Frhrn. v. Falkenstein,  
des Frhrn. v. Göler, und  
des Herrn Geheimenraths Kirn.

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Staatsrath Winter.

---

Das hohe Präsidium legte ein Schreiben des Herrn  
Finanzministers v. Böckh vor, mit welchem derselbe eine  
an die Mitglieder der hohen Kammer zu vertheilende  
Druckschrift übersendet, worin seine Ansichten über den Ge-  
sezentwurf die Amortisationskasse betreffend, dargestellt sind;  
Unterbeilage zu Ziffer 234.

Von dem Secretariat wurde hierauf die nach den Beschlüssen der Kammer entworfene Redaction des Gesetzesentwurfs, die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend, verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion der von der zweiten Kammer modificirten §§. 62. und 62. a. der Gemeindeordnung.

Staatsrath Fröhlich: Ich habe mich in der Commissionsberathung zwar nicht gegen die vorgeschlagenen Amendements erklärt; ich muß aber dessemungeachtet wünschen, daß sie weggelassen und die beiden Paragraphen ganz so, wie sie von der andern Kammer an uns gelangt sind, angenommen werden möchten. — Der erste dieser Zusätze, daß es den Gemeinden unbenommen sein soll, sich mit dem staatsbürgerlichen Einwohner, wegen seines Beitrags von dem Steuercapital der Liegenschaften, auf welchen er Landwirthschaft treibt auf beliebige Weise zu setzen, ist überflüssig, oder er könnte unter Umständen bedenklich werden. Der zweite Zusatz, daß die §§. 62. und 62. a. nur provisorisch gelten möchten, ist dadurch erledigt, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung wegen der Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen überhaupt auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden sollen. Die Gemeindeordnung geht nun zum vierten Mal aus einer Kammer in die andere. Die zweite Kammer hat in wesentlichen Punkten nachgegeben — es ist Zeit, daß wir es auch thun, und daß wir endlich einmal die Gemeindeordnung zu Stande bringen; ich meines Orts wenigstens möchte nicht den Vorwurf auf mich nehmen, daß, wenn dieses Gesetz nicht ins Leben tritt, dieses durch meine Schuld geschehen sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch ich habe mich in der Commission in demselben Fall

befunden, wie der geehrte Redner vor mir. Ich misßkannte die Bedenklichkeiten nicht, welche die andern Mitglieder der Majorität der Commission hatten, und eben um diese Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen, glaubte ich wie Herr Staatsrath Fröhlich, dem Vorschlag der Majorität der Commission nachgeben zu können. Wenn man mich aber fragt, welchem von beiden Vorschlägen, ob dem Vorschlag der Commission, oder jenem der zweiten Kammer ich den Vorzug gebe, so antworte ich: in dem Interesse, daß die schon so lange ersuchte Gemeindeordnung nicht fallen möge, erkläre ich mich für den Vorschlag der zweiten Kammer.

Frhr. v. Zobel: Hinsichtlich des §. 62. wird es allein darauf ankommen, ob unter staatsbürgerlichen Einwohnern die Ausmärker begriffen sind. Wie die Ausmärker behandelt werden sollen, haben bereits die beiden Kammern beschlossen. Sie haben beschlossen, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeindelasten von den Gemeindebürgern, und das übrige  $\frac{1}{3}$  von Gemeindebürgern und Ausmärkern zu tragen sei. Wenn wir dasjenige, was hier im §. 62. ausgesprochen ist, auch von den Ausmärkern verstehen, so werden wir gerade hinsichtlich der Ausmärker das Gegentheil von dem beschließen, was früher im Allgemeinen über das Tragen der Gemeindelasten beschlossen worden ist. In der Commission haben sich jedoch die meisten Mitglieder für diese Auslegung nicht erklärt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Frage, ob unter den im §. 62. genannten staatsbürgerlichen Einwohnern auch die in der Gemeinde Landwirthschaft treibende Ausmärker zu verstehen seien, wird sich nicht anders als mit ja beantworten lassen. Ich wüßte nicht, was sie sonst nach der neuen Gemeindeordnung wären.

Frhr. v. Zobel: Ich bestreite dieses Recht nicht,

daß man es anders bestimmt, als es bereits bestimmt wurde. Allein ich sehe nicht ein, warum die bereits angenommene Bestimmung wieder abgeändert werden soll. In der Hoffnung, daß die Ausmärker nur  $\frac{1}{3}$  beitragen, wo sie beizutragen haben, und aus dieser Rücksicht sind wir von dem Rechte abgegangen, daß wir nur an den Gemarkungslasten beizutragen haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist hier ein specieller Fall, den der Fehr. v. Zobel bezeichnet haben will. So sehr ich es bedauere, wenn unter einem Gesetze Einzelne leiden, so wenig kann man in einem Gesetze, das für das Allgemeine gegeben ist, sich in solche Specialitäten einlassen.

Fehr. v. Müdt d. J.: Ich glaube, daß die beiden geehrten Redner nach den gesetzlichen Bestimmungen durchaus im Irrthum sind. Das Gesetz sagt ganz klar und deutlich: Jeder Bewohner ist entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerlicher Einwohner. Nach dem Gesetze, das wir berathen haben, kann ein badischer Unterthan nur in Einem Orte staatsbürgerlicher Einwohner, er kann nur in Einem Orte Gemeindebürger sein. Es versteht sich von selbst, daß ein wirklicher Ausmärker nicht staatsbürgerlicher Einwohner ist. Ein Bürger z. B. der Stadt Karlsruhe, der zu allen Lasten in Karlsruhe beiträgt, hat ein kleines Gut in Beiertheim, auf dem er Landwirthschaft treibt, er ist also dort kein staatsbürgerlicher Einwohner, sondern ein Ausmärker, und trägt daher nur in dieser Eigenschaft bei. Wenn er in Beiertheim wohnt, und Landwirthschaft treibt, dann ist er staatsbürgerlicher Einwohner, und soll nur beitragen als Landwirth. Hienach sind also die Ausmärker nicht unter dem §. 62. begriffen, wenn es wirkliche Ausmärker sind. Dieß Bedenken wäre somit gehoben. Was ferner die Besteuerung

der Landwirthschafttreibenden in der Gemeinde betrifft, so wird es gewiß immer im Interesse der Gemeinde liegen, daß die großen Gutsbesitzer selbst Landwirthschaft treiben. Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird zugehen, daß es für die Gemeinde, und namentlich für die ärmere Klasse und die Gewerbtreibenden von weit größerm Nutzen ist, wenn der wohlhabende und größere Güterbesitzer selbst seine Felder bebaut, als wenn er sie verpachtet. Aus diesem Grunde ist der Zusatz gemacht worden, daß wenigstens die Gemeinde schon nach dem Gesetze, dem Landwirthschafttreibenden eine Erleichterung bewilligen kann. Es ist ferner von der Commission der Zusatz vorgeschlagen worden, daß die Verfügungen der §§. 61. 62. und 62. a., soweit sie die Verhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, betreffen, als provisorisch erklärt werden sollen. Dieses dient zur Beruhigung für manchen Landwirth, der sich sonst veranlaßt sehen würde, die Landwirthschaft aufzugeben, weil er beitragen soll mit dem vollen Betrag für so manche Einrichtungen, die nur den Gemeindegürgern zu gut kommen, und die er nicht nöthig hat. Meines Erachtens sollte dieser Zusatz wegen der Landwirthschaft ganz wegfallen; wenn aber die Kammer diesem meinem Antrage keine Folge geben will, so wünsche ich, daß sie wenigstens dem Antrag der Commission beitrete.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Zunächst ist es nothwendig, sich über den Begriff zu vereinigen, weil darüber gestritten wird, was Ausmärker sind. Der Unterschied zwischen ortsbürgerlichen und staatsbürgerlichen Einwohnern bezieht sich auf die Bürgerrechtsverhältnisse, und der Ausdruck: „staatsbürgerliche Einwohner“ ist so zu sagen nur willkürlich angenommen worden, er wäre nicht gerade nothwendig, man könnte eben so gut sagen: der im Orte wohnende

Ausmärker. Nach der Ansicht der Commission werden unter Ausmärker alle diejenigen verstanden, die kein Gemeindebürgerrecht, aber in der Gemarkung ein steuerbares Besizthum oder Steuercapital haben; sie können staatsbürgerliche Einwohner in demselben oder in einem andern Orte sein. Deswegen ist hier die Bezeichnung „staatsbürgerliche“ in dem Gesetze aufgenommen worden. Was nun der Gegenstand selbst betrifft, so gehöre ich unter diejenigen, die für Verwerfung des ganzen Zusatzes stimmen, weil sich die Commission getrennt, und 2 Mitglieder von ihrer frühern Ansicht abgegangen sind. Was nun den Punkt des Entgegenkommens oder des Nachgebens betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die hohe Kammer zweimal diesen Beisatz vorworfen hat, und wenn je von einem Entgegenkommen die Rede wäre, so läge es in der Billigkeit, und in der Natur der Sache, daß von einer andern Seite nachgegeben worden wäre. Die erste Kammer hat gewiß schon so viel nachgegeben, als man nur erwarten konnte, und der Erfolg wird es zeigen, daß durch diese Bestimmungen die Belastung der Ausmärker bedeutender als bisher sein wird. Dieser Punkt in Beziehung auf das landwirthschaftliche Verhältniß scheint mir gar nicht in die Gemeindeordnung zu passen, denn er betrifft eine Specialität, welche durchaus nicht dem allgemeinen Gesetze angehört; es ist etwas so Zufälliges, ob einer seine Landwirthschaft selbst treibt oder einen Pächter hat; daß man ihn im erstern Falle höher besteuert, dazu ist kein Grund vorhanden. (Der Redner erläutert dies durch ein Beispiel.) Ich kenne keinen vernünftigen Unterschied; wenn wir diese Verhältnisse allgemein ordnen wollen, so kann ein solcher specieller Fall gar nicht aufgenommen werden. Es ist nicht zu miskennen, daß wirklich für die Landwirthschaft oder für deren Beförderung

und Verbesserung offenbar ein Nachtheil herbeigeführt wird: denn wenn auch die mildern Bestimmungen eintreten, so beziehen sich diese in ihrer Wirkung nur auf kleinern Feldbetrieb, wogegen gerade dasjenige, was eigentlich vortheilhaft ist, wenn z. B. ein großes Gut mit mehr Aufwand betrieben wird, und wenn Versuche im Großen gemacht werden, von dieser Befreiung ausgeschlossen wird. Ich werde wahrscheinlich nie in den Fall kommen, eine Landwirthschaft selbst zu betreiben, folglich kann ich mich unbefangen darüber aussprechen, daß ich es nicht für Recht halte, wenn man denjenigen höher besteuert, der im Grunde keinen größern Vortheil aus dem Gemeindeverband zieht, als jeder andere staatsbürgerliche Einwohner. Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß eine Hauptschwierigkeit und ein großer Anstand, welche früher in Bezug auf die Ordnung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse obgewaltet haben, gerade in diesem Punkt, nämlich in dem Verhältniß der Besteuerung zu den Gemeindefasten liegt. Die Verordnung vom Jahr 1816 war der Hauptanstand, man glaubte diesen durch die Anwendung der Gemeindeordnung von 1822 gehoben zu sehen. Inzwischen ist durch die Beschlüsse der hohen Kammer den Berechtigten noch eine weitere Last zugewiesen worden, und es ist allerdings nöthig, hierbei stehen zu bleiben. Auch ist eine Gleichförmigkeit deswegen nöthig, damit nicht der Eine dem Andern gegenüber in eine günstigere Lage gesetzt wird. Ich wünsche sehr, daß der ganze Zusatz weggelassen werden möchte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich will mich an den Antrag der Commission halten, und auf die Frage: in wiefern überhaupt eine Ausnahme von den für die Beiträge der Güterbesitzer, die nicht Ortsbürger sind, aufgestellten Grundsätze bei denjenigen, welche selbst Land-

wirthschaft treiben, gemacht werden sollen, nicht zurückkommen. Den Vorschlägen der Commission würde ich unverzüglich beitreten, wenn ich nicht glaubte, daß sie überflüssig sind, und im Grunde 2 Sätze enthalten, die sich von selbst verstehen. Der erste vorgeschlagene Vorbehalt ist der, daß die Gemeinden, wenn sie es in ihrem Interesse finden, was allerdings der Fall sein dürfte, auf die volle Besteuerung der selbst Landwirthschaft treibenden verzichten können. Es wird nicht mehr nöthig sein, dieses im Gesetz zu bestimmen, denn wenn das allgemeine Gesetz sagt, diejenigen, die Landwirthschaft treiben, sollen beigezogen werden, so kann dieses nicht hindern, daß die Gemeinde in Anbetracht ihres Interesses mit diesen oder jenen Beteiligten sich durch ein Uebereinkommen absündet. Diese Berechtigung wird den Gemeinden nie entzogen werden können, durch den Beisatz wird also nichts Reelles gewonnen. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Vorschlag, wodurch ausgesprochen wird, daß die Bestimmungen des §§. 61. 62. und 62 a. nur als provisorisch erklärt werden; ein Provisorium gilt so lange, bis auf dem Weg der Gesetzgebung ein anderes Gesetz, welches man definitiv nennen will, an seine Stelle tritt. Die ganze Gemeindeordnung kann als ein Provisorium betrachtet werden, da anerkannt und ausgesprochen wurde, daß sie ungeachtet Manches in derselben noch als ein Versuch und als unvollkommen betrachtet wird, doch als ein lange gefühltes Bedürfnis einmal ins Leben treten sollte, dabei aber vorbehalten worden ist, daß auf dem nächsten Landtag eine Revision derselben vorgenommen wird. Namentlich wegen dieses Beisatzes wird man im Falle sein, daß er einer Revision unterworfen wird, es bedarf also bei ihm keiner besondern Erklärung, daß er provisorisch sei. Jedes Gesetz ist

provisorisch in dieser Beziehung, und eines, bei dem man es ausdrücklich erklärt, daß es ein Provisorium sei, ist es darum nicht mehr als ein anderes. Durch diese beiden besondern Vorschläge wird, wenn in der andern Kammer auch kein großer Widerstand Statt findet, doch nichts gewonnen, sondern dadurch die schon lange dauernden Verhandlungen nur aufgehalten werden. Es wird immer einen unangenehmen Eindruck machen, wenn ein so wenig wesentlicher Beisatz zum Gegenstand weiterer Verhandlung gemacht und das Gesetz darum nochmals mit Abänderungen an die zweite Kammer zurückgegeben wird. Deswegen kann man auf diese beiden Beisätze ohne Bedenken verzichten.

Staatsrath Fröblich: Ich bin meiner Meinung keineswegs abtrünnig geworden; ich habe in der Commission darauf angetragen, die beiden in Frage stehenden §§. pure anzunehmen, und nur auf die Entgegnung, daß alsdann von anderer Seite auf unbedingte Verwerfung derselben gestimmt werden würde, habe ich erklärt, daß ich, um dieses abzuwenden, dem Amendement beitreten wollte, und so werde ich auch jetzt stimmen; ich will nicht dazu beitragen, daß die beiden §§. und mit ihnen die Gemeindeordnung falle; ich ziehe es vor, die Zusätze anzunehmen, ob ich es gleich für rein überflüssig ansehe. Was die in Zweifel gezogene Nachgiebigkeit der andern Kammer betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir die Beschlüsse derselben in Bezug auf den Landwirthschaftsbetrieb zweimal verworfen haben, daß hierauf die zweite Kammer sich zu einer andern annäherndern Fassung verstanden hat, bei der wir uns nun um so mehr beruhigen sollten, da sich bei der vorbehaltenen Revision am besten zeigen wird, ob und wer gravirt und wie es künftig zu halten sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:  
 Um auf den Vorwurf, der aus der Aeußerung des Herrn  
 Geh. v. Müdt geschlossen werden könnte, Einiges zu er-  
 wiedern, muß ich gestehen, daß ich ganz in demselben  
 Fall, wie der geehrte Redner vor mir, bin; ich habe  
 nur der Majorität der Commission einen Beweis von  
 meiner Bereitwilligkeit gegeben, um Alles dazu beizub-  
 tragen, die Gemeindeordnung zu Stande zu bringen.  
 Ich habe versichert, daß ich gegen dieß Amendement  
 nicht stimmen werde; weil man mir aber das Dilemma  
 stellt, so würde ich eher für den Beschluß der zweiten  
 Kammer stimmen als den bereits angeführten Gründen.  
 Meiner Meinung werde ich nie untreu werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist nun das vierte  
 Mal, daß die Gemeindeordnung von einer Kammer zur  
 andern wandert, und ich glaube, es wäre schon deswegen,  
 und wegen der beschränkten Zeit, die uns zu unsern  
 Geschäften übrig bleibt, zu wünschen, daß dieser Gegen-  
 stand erledigt werde, weil noch ein weiteres transitori-  
 sches Gesetz über die Wahl der Ortsvorgesetzten von  
 beiden Kammern berathen und angenommen werden muß.  
 Was die Sache selbst betrifft, so waren die Anstände,  
 die in dieser Kammer obgewaltet haben, folgende: der  
 erste betrifft die Frage: sollen nur diese Güter, in deren  
 Besitz die Ausmärker bereits sind, als solche betrachtet  
 werden, die einer niedern Steuer unterworfen sind, und  
 sollen alle Erwerbungen für die Zukunft der ordentlichen  
 Gemeindesteuer unterlegt werden? Eine Frage, die be-  
 sonders für die Standes- und Grundherren von unend-  
 lich höhern Werth war, als diejenigen, um die es  
 sich handelt, eine Frage, die nicht hätte beseitigt werden  
 können, denn sie war in den Declarationen enthalten.

Es sind dringende Vorschläge eingekommen von Gemeinden aus dem Seekreise, welche die Wiederherstellung von Dominical- und Rusticalsteuern verlangt haben. In diesem Punkt hat die zweite Kammer nachgegeben. Ich gestehe frei, dieses habe ich nicht geglaubt; ich als Mitglied der zweiten Kammer hätte nicht nachgegeben; ich läugne es nicht, ich habe damals mich erklärt, was gegen diese Bestimmung sich sagen läßt. Alle diese Gegenstände sind hier zur Sprache gekommen. Die zweite Kammer ist aber ausdrücklich darauf bestanden, und so kamen nur die Modificationen hinzu, daß namentlich die Waldungen ausgeschlossen wurden, und daß also keineswegs von Waldungen dasjenige gefordert werden kann, was gefordert wurde. Ich läugne nicht, daß diese gesetzlichen Bestimmungen manche Gebrechen haben, wie überhaupt die ganze Entwicklung der Besteuerung zu den Gemeindebedürfnissen überhaupt, die darum wahrscheinlich auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen wird. Wenn ich nun auf die Anträge Ihrer Commission zurückkomme, daß der Gemeinde erlaubt werden soll, auf diese Bestimmungen des Gesetzes in manchem Fall zu verzichten, so ist dieser Zusatz meines Erachtens rein überflüssig. Jede Gemeinde kann ohne allen Anstand darauf verzichten. Wir haben eine Menge Gemeinden im Großherzogthum, die berechtigt und befugt gewesen wären, von den Ausmärkern Steuer zu erheben, allein sie haben es ihren ökonomischen Bedürfnissen nicht gemäß erachtet, diese Steuer zu erheben; kein Mensch hat sie gezwungen, daß sie die Ausmärker beiziehen sollen. Wenn sie es ihrem eigenen Interesse gemäß erachten, wer wird sie dann zwingen? Es versteht sich also dieses von selbst. Was endlich den Punkt wegen der provisorischen Einführung dieser Bestimmung betrifft, so kann dieses unmöglich

Statt finden, wir kennen keine andere Provisorien, als diejenigen, welche die Regierung macht, und welche im Wege der Verordnung in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern erlassen werden. Die Kammern machen keine Provisorien, sondern Gesetze, Gesetze, die so lange dauern, bis sie wieder aufgehoben werden. Nun ist beschlossen worden, diese Bestimmung der Gemeindeordnung über die Besteuerung der Gemeinden soll auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden, und ich halte mich überzeugt, daß auf dem nächsten Landtage gerade diese Bestimmung ohnehin einer Revision wird unterworfen werden, weil wir darin die Erfahrung zu Rathe ziehen müssen. Dieser Beisatz ist also rein überflüssig.

Frhr. v. Zobel: In Folge der Aeußerungen, die ich vernommen habe, daß die Ausmärker wirklich unter dem Ausdruck „staatsbürgerliche Einwohner“ begriffen sind, ist meine Besorgniß doch nicht ungegründet. Die Verhältnisse der Beitragspflicht der Ausmärker sind bereits von beiden Kammern bestimmt, und nun will man sie wieder anders bestimmen. Hätte man dieses damals gewußt, so würde man nicht nachgegeben haben; ich beharre auf meinem Antrage, daß das Wort „Landwirthschaft“ weggelassen werde. Wenn der §. 61. durchgeht, so ist noch der §. 74 d. vorhanden, aus welchem nun hervorgeht, daß diejenigen Ausmärker, die Landwirthschaft treiben, an den Gemeindeschulden auch mittragen müssen; diese Classe von Ausmärker werden daher gegen Andere, welche nicht selbst Landwirthschaft treiben, doppelt und zur Ungebühr beschwert.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich kann die vorgeschlagenen Beisätze nicht für so überflüssig halten, als man glaubt, daß sie es seien. Was die freie Wahl der

Gemeinde auf Umlagen eines Theils zu verzichten, betrifft, so muß ich sehr bezweifeln, ob man den Gemeinden von Seiten der Staatsbehörden und der Ausmärker solche Befugniß wird ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes einräumen wollen; man hat schon in Beziehung auf die Fabrikanten eine ähnliche Rücksicht wegen des Vortheils, der den Ortseinwohnern dadurch zugeht, eintreten lassen, und für gut gefunden, solche specielle Bestimmungen in's Gesetz durch den §. 73. aufzunehmen. Aus denselben Gründen kann man diesen Zusatz nicht für überflüssig halten, weil auch da der Vortheil die Gemeinde vermögen kann, von der vollen Besteuerung abzugehen. Ich habe ferner noch zu bemerken, daß, wenn diese Bestimmung nicht ausdrücklich aufgenommen wird, die Gemeinde selbst nicht befugt ist, auf solche Beiträge zu verzichten; denn die Ausmärker werden sich wohl dagegen verwahren, daß irgend Jemand, der den vollen Beitrag zu leisten hätte, davon befreit werde, indem diese  $\frac{1}{3}$  der Gemeindelasten befreiten müssen. Was den Punkt wegen der provisorischen Eigenschaft betrifft, so glaube ich ihn in so fern berichtigen zu müssen, daß es nur die Absicht gewesen ist, diese Bestimmungen bis zum nächsten Landtage gelten zu lassen. Es ist nur der Ausdruck „provisorisch“ nicht am rechten Orte gebraucht, es würde wirklich gegen die Form anstoßen, wenn die Regierung unter Theilnahme beider Kammern provisorische Gesetze erlasse. Man wollte damit nur die Dauer des Zeitraums bezeichnen, während welchem sie wirksam sein sollen. Ich erlaube mir eine Abänderung des Zusatzes dahin vorzuschlagen, daß es hiesie: „diese Bestimmungen sind nur bis zum nächsten Landtage gültig, und müssen nothwendig einer Revision unterworfen werden.“ Wenn auch im §. 74. e. ausgesprochen ist, es solle eine Revision

am nächsten Landtage Statt finden, so muß ich bemerken, daß wir oft ähnliche Bestimmungen in unsern Gesetzen hatten, und dennoch eine Revision dieser ältern Gesetze nicht vorgenommen wurde. Es kann der Fall eintreten, daß andere Gründe dafür sprechen, warum eine solche Revision verschoben wird, und ebendeshwegen ist es nöthig, sich darüber ausdrücklich zu erklären, daß solche Bestimmungen, deren Lästigkeit Jedermann anerkennen muß, nothwendiger Weise einer Revision unterworfen werden müssen. Die Bemerkung des Frhrn. v. Zobel scheint mir ganz richtig zu sein, daß dadurch auf diesen Theil der Ausmärker noch eine besondere Last gewälzt wird, nämlich daß sie an allen ältern Schulden beitragen müssen wie alle Gemeindeglieder.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Die letztere Bemerkung des Geh. Rath's v. Rüd. ist gewiß von der Art, daß sie uns bestimmen muß, wenn in dieser Bestimmung nicht eine Aenderung gemacht wird, unbedingt dagegen zu stimmen. Ich kann durchaus keine Gründe finden, warum diejenigen, die Landwirthschaft treiben, und dadurch der Gemeinde einen bedeutenden Nutzen bringen, zur Tilgung der Gemeindegulden beitragen sollen, vielleicht gar zu Schulden für solche Lasten, zu denen der staatsbürgerliche Einwohner bereits früher schon einen Beitrag geleistet, oder zu Proceßschulden der Gemeinde, die den staatsbürgerlichen Einwohner gar nicht berühren, und das alles nur, weil sie Landwirthschaft treiben, während die andern, die keine Landwirthschaft treiben, oder einen Pächter haben, zu den Gemeindegulden nicht beizutragen haben. Dies stimmt mit meinen Ansichten von Billigkeit und Gerechtigkeit nicht überein, deßhalb beharre ich auf meinem Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Gegen den Beschluß der zweiten Kammer muß ich mich aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter und die geehrten Redner vor mir angegeben haben, erklären; ich glaube, daß eine große Unbilligkeit und Ungerechtigkeit darin liege, wenn man die Ausmärker zu Tragung von Lasten wieder bezieht, indem sie sich erklärten, zu  $\frac{1}{3}$  der Gemeindelasten beizutragen, wodurch sie der Gemeinde wohl schon ein großes Opfer gebracht haben. Auch das spricht sehr dagegen, daß die größern Güterbesitzer gezwungen werden, zum Theil den eigenen Betrieb der Güter aufzugeben, und Pächter dafür aufzustellen, was dem allgemeinen Wohl nicht zuträglich sein wird. Ich theile daher die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß das Wort „Landwirthschaft“ gestrichen werde.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich habe nur auf einen Irrthum aufmerksam machen wollen. Es ist von Schulden die Rede gewesen, unter anderem auch der Fall herausgehoben worden, daß die Ausmärker z. B. an Kriegsschulden ihre Raten schon bezahlt hätten, und nun von Neuem wieder sie bezahlen müssen; dieß ist meines Erachtens ein völliger Irrthum. Wegen der Kriegsschulden ist bekanntlich nach der bisherigen Einrichtung durch die Staatsbehörde eine Verordnung erlassen worden über die Art und Weise, wie die Gemeinden mit den Ausmärkern über dieselben abrechnen sollen. Es wurde den letztern freigestellt, ihr Verhältniß auf einmal im Ganzen abzurechnen, oder ihre Raten an den jährlichen Umlagen zu diesem Zweck zu bezahlen; in vielen Gemeinden ist ersteres von den Ausmärkern schon geschehen. Wenn nun eine Masse von Schulden vorhanden ist, zu denen dieselben ihre Rate schon im Ganzen

anticipando geleistet haben, so muß entweder diese herausbezahlt oder an demjenigen abgerechnet werden, was sie noch zu jährlichen Umlagen, in welchen dieselben Kriegsschulden mit begriffen sind, beitragen sollen. Ich habe selbst solche Beiträge in Folge einer Abrechnung über das Ganze geleistet, und ich glaube nicht, dieses Geld vergeblich bezahlt zu haben; es mag ein Gesetz ergehen, wie es will, so kann ich eine Rückvergütung ansprechen oder verlangen, daß man das, was ich schon entrichtet habe, außer Ansatz lasse. Die Besorgniß scheint mir daher ungegründet, daß man doppelt zu den Kriegskosten beigezogen werde.

Frhr. v. Zobel: Ich habe durchaus nicht von Kriegsschulden gesprochen; ich weiß wohl, daß es gesetzlich ist, daß wenn Jemand einen Beitrag geleistet hat, derselbe nicht wieder in Ansatz gebracht werden kann. Ich spreche von den Gemeindefschulden, von denen nach den frühern Beschlüssen die Ausmärker befreit waren.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich habe die Aeußerung vernommen, daß man nochmals zahlen müsse, was man schon bezahlt habe, und auf dieses bezieht sich meine Bemerkung. Ist diese Aeußerung nicht gethan worden, so fällt mein Antrag weg.

Frhr. v. Zobel: Man hatte besonders diejenigen Schulden im Auge, die wegen der Prozesse entstanden sind, die von den Gemeinden gegen ihre Standes- und Grundherren geführt und mit den Proceßkosten verloren haben, und an diesen Schulden müßten nun diese Klasse von Ausmärkern wenn sie selbst Landwirthschaft treiben mit bezahlen.

Oberst v. Lasollaye: In der letzten Zeit ist über diesen Gegenstand viel von beiden Kammern discutirt worden, und die Differenz der Ansichten hat sich nur

auf zwei Punkte beschränkt. Im ersten Punkt hat die andere Kammer nachgegeben, im anderen Punkt nur zur Hälfte; sie hat also  $1\frac{1}{2}$  Mal nachgegeben, und wir sollen nun das andere  $\frac{1}{2}$  Mal nachgeben. Es entsteht nun die Frage, ob dieser Rest von Differenz von so hoher Bedeutung ist, daß von der ersten Kammer nicht nachgegeben werden kann. Wie viele Ausmärker werden in den Fall kommen, ihre eigene Landwirthschaft in der Ausdehnung zu treiben, daß sie dadurch besonders prägravirt würden. Es werden außerordentlich wenige sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mir scheint diese letztere Bemerkung so praktisch als der Berücksichtigung werth.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die Nachgiebigkeit der zweiten Kammer kann ich deswegen nicht sehr hoch in Anschlag bringen, weil sie nach meiner Ansicht gerade in demjenigen Punkt nachgegeben hat, in welchem ich nicht nachgegeben hätte; ich bedaure, daß gerade auf den Zusatz verzichtet wurde, daß keine in Zukunft erworben werdende Güter der Gesamtbesteuerung der Gemeinde entzogen werden. Dieser hätte wohlthätige Folgen gehabt; ich bedauere lebhaft sowohl daß in dieser Kammer, der Vorschlag nicht angenommen, als daß in der andern Kammer gerade auf diesen verzichtet worden ist; dieser hätte den Gemeinden mehr reelle Bürgerschaft für die Zukunft gewährt, als manche andere Beschwerde der Ausmärker, worüber so viel gestritten worden ist.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Ob die zweite Kammer  $1\frac{1}{2}$  Mal nachgegeben hat oder nicht, darauf kommt es nicht an; sondern es handelt sich um die Sache, und wie es scheint kam dieser Punkt wegen der Schulden in der zweiten Kammer gar nicht zur Sprache, er ist aber nicht so unbedeutend, als daß wir diesen Satz unbedingt

annehmen könnten. Auch glaube ich nicht, daß deswegen die Gemeindeordnung fallen wird; haben wir uns so lange damit beschäftigt, so kommt es auch nicht auf einige Tage mehr an.

Das hohe Präsidium stellte nunmehr die Frage: ob das Wort „Landwirthschaft“ nach dem frühern Beschlusse dieser Kammer wegleiben solle? welche Frage mit 9 gegen 7 Stimmen verneint, und folglich die Fassung des von der zweiten Kammer modificirten §. 62. angenommen wurde.

Ferner wurde der von der Commission vorgeschlagene Zusatz: „die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten,“ zur Abstimmung gebracht und mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Was nun den weitem Zusatz der Commission wegen der provisorischen Verfügung betrifft, so habe ich meine Ansicht bereits vorgetragen, und bemerkt, daß im §. 74. e. schon eine Bestimmung enthalten ist, daß die in dem gegenwärtigen Gesetz vorkommenden §§. 59. — 74. b. auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden sollen. Damit, glaube ich, ist genug gesagt; die Regierung hat die Verbindlichkeit, dieser Bestimmung nachzukommen und jede Kammer, so wie jedes Mitglied derselben hat das Recht, die Regierung dazu aufzufordern.

Die Kammer beruhigte sich bei dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissärs.

Es wurde nun über den ganzen Gesetzentwurf der Gemeindeordnung durch namentlichen Aufruf abgestimmt, und derselbe mit Ausnahme von 2 Stimmen, und jener Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, welcher gar nicht mitsstimmen zu können erklärte, aus den

früher schon angegebenen Verhältnissen, — unter den beschlossenen Modifikationen angenommen.

Das hohe Präsidium theilte der Kammer ein Schreiben des Frhrn. v. Falkenstein mit, worin derselbe um Urlaub zu Wiederherstellung seiner Gesundheit bittet;

Beilage Ziffer 222. (ungedruckt.)

Die Kammer beschloß, demselben einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, Herabsetzung der Hundstagen betreffend.

Forstmeister Frhr. v. Neveu erläuterte als Berichterstatter die im Commissionsbericht vorgetragenen Ansichten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Der Zweck, von dem das Gesetz von 1826 ausgegangen ist, war der, die Zahl der Hunde zu vermindern, und zwar aus polizeilicher Rücksicht; dabei wußte man im Voraus, daß die Einnahme sich mindern würde, obgleich die Abgabe höher gestellt wurde, weil die Verordnungen über den Wollzug dieses Gesetzes in Beziehung auf die Musterungen früher strenger waren. Man hat überhaupt beabsichtigt, unnöthige Hunde zu entfernen; es ist dieser Zweck aber meistens nicht erreicht worden, weil neben den Befreiungen, die gesetzlich ausgesprochen waren, noch weitere eintraten; z. B. für Jagdpächter &c. Wenn man die Sache vom polizeilichen Gesichtspunkt aus betrachtet, so wird es das Angemessenste sein, durchaus alle Befreiungen aufzuheben, dagegen aber die Tage etwas herabzusetzen, damit diejenigen, die für ihr Gewerbe, oder für ihr Geschäft, z. B. für die Jagd, Hunde nothwendig haben, diese Tage nicht als wirkliche Abgabe betrachten, sondern als ein Mittel, zu dem alle mitwirken müssen, um die Gefahr zu entfernen, die eine zu große Zahl von Hunden bei

unvermögenden und armen Leuten, wo sie gewöhnlich schlecht verpflegt sind, verursacht. Eine Vermehrung hinsichtlich der Befreiungen möchte ich nicht anrathen; denn wenn man die Metzger berücksichtigt, muß man die andern Gewerbe ebenfalls berücksichtigen, und dann wird der ganze Zweck und die ganze Controle verfehlt, und beinahe keine Einnahme mehr zu erwarten sein, die ganze Vorschrift wird paralysirt werden. Die Erfahrung gibt an die Hand, wie weit die Befreiungen auf die Jagdberechtigten und Jagdbesitzer ausgedehnt worden sind; es hat dieß wirklich zu mehreren Erörterungen Veranlassung gegeben, und zu besonderen Vorschriften, welche diesen zum Theil wirklich als Mißbrauch anzusehenden Gebrauch abhelfen sollten. Indessen ist richtig, daß es viele Befreiungen gibt, und daß der polizeiliche Zweck nicht mehr erreicht wurde. Ich finde daher nur darin, daß alle Befreiungen aufgehoben, eine kleinere Tage angesetzt und alle Hunde bei der Visitation vorgeführt werden, ein sicheres Mittel zum Zweck. Wegen des Bezugs der Tage muß ich wünschen, daß das bisherige Verfahren, nach welchem die Staatskasse  $\frac{2}{3}$  und die Gemeindefasse  $\frac{1}{3}$  der Einnahme erhält, beibehalten werden möge, und kann daher in diesem Punkte der Adresse der andern Kammer nicht beipflichten. Die polizeiliche Aufsicht kostet in der Regel den Staat mehr, als der Gemeinde, und namentlich muß der Zuzug der Actuare bei den Musterrungen aus der Staatskasse bezahlt werden; obgleich die Gemeinden durch die Bestimmung des Gesetzes von 1826 gewonnen, so ist doch das Interesse, das man erwecken wollte, nicht erweckt worden. Ich habe aus eigener Erfahrung wahrgenommen, daß einzelne Hausbesitzer, namentlich auf dem Lande, deren Gebäude nicht isolirt liegen, von dieser Hundstaxe befreit wurden, und nur aus der Rücksicht, weil sie angaben, daß ihre Scheuer, ihre Stallung, Remise &c.

von dieser oder jener Seite frei stünden, und sie daher dieselben bewachen lassen müßten. Diese Ausflüchte können aber beinahe in jedem Orte geltend gemacht werden, denn in der Regel steht in den Dörfern ein großer Theil der Gebäude nach einer Seite gegen das Feld frei; es sind mir Orte bekannt, wo nicht ein Kreuzer Hundstaxe bezahlt wird. Ich muß also den Antrag der zweiten Kammer dahin unterstützen, daß die Taxe allgemein eingeführt, alle Befreiungen aufgehoben, dagegen aber die Taxen so herabgesetzt werden, daß sie für diejenigen, die wirklich Hunde nothwendig haben, oder derselben sonst bedürfen, kein bedeutendes Opfer ist, und daß die ganz armen Leute abgehalten werden, Hunde, deren Ernährung ihnen schwer fällt, wodurch die Hundswuth oft verbreitet wird, zu halten.

Staatsrath Fröhlich: Eigentlich möchte ich dafür stimmen, daß diese Hundstaxe, die in andern Staaten so vielen Widerspruch gefunden hat, und nicht eingeführt wurde, auch bei uns wieder aufgegeben werden möchte. Sie trägt nicht viel ein, und verursacht unendliche Schreibererei, Quälerei und Defraudationen. Ich weiß jedoch, wie schwer es hält, von einer einmal bestehenden Auflage wieder abzukommen, und wenn daher diese Steuer fortbestehen soll, so bin ich mit dem Antrag der andern Kammer, die bisherige Taxe von 3 resp. 6 fl. auf 1 fl. 30 kr. herunterzusetzen, und zugleich alle und jede Befreiungen aufzuheben, einverstanden. Dieser Befreiungen, auch wenn sie nicht mißbraucht wurden, sind bereits so viele, daß sie beinahe zur Regel geworden sind, die Bezahlung zur Ausnahme.

Prof. Zell: Die Hauptücksicht bei diesem ganzen Gegenstande ist gewiß die Rücksicht auf die Sanitätspolizei. Deswegen scheint mir eine solche gesetzliche Be-

stimmung, welche die Haltung von Luginsunden möglichst beschränkt, sehr zweckdienlich. Für diese Art von Hunden sollte meiner Meinung nach darum durchaus eine höhere Taxe angelegt werden. Was die übrigen Hunde betrifft, so sollte jedenfalls keine volle Befreiung Statt finden, weil sonst die Controle zu schwer zu handhaben ist, sondern außer den nur aus Luginsunden gehaltenen Hunden, sollten alle, aber verschieden besteuert sein. Mir scheint im Allgemeinen das in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer angeführte Königlich-Württembergische Gesetz am zweckmäßigsten. Dort sind nämlich 3 Abstufungen von 4 fl., 1 fl., 24 fr. Wenn man auch in den einzelnen Aufsätzen etwas abändern wollte, so scheint mir das eben angezogene Gesetz im Ganzen demnach zur Nichtschwierigkeit dienen zu können. Den Ansichten des Herrn Geheimenraths v. Müdt, und des Herrn Staatsraths Fröhlich trete ich daher zwar in sofern bei, daß ich gleichfalls der Meinung bin es sei für jeden Hund eine Taxe zu entrichten, aber ich füge noch den Antrag hinzu auf klassenweise Eintheilung und stufenweise Besteuerung der Hunde.

Frhr. v. Zobel: Der Zweck des Gesetzes wurde nicht erreicht, es wird jetzt nicht ein Hund weniger gehalten als früher; deswegen würde ich für Aufhebung des Gesetzes stimmen; wenn dies nicht durchgeht, dann finde ich das einzige mögliche Mittel, es wirksam zu machen darin, daß alle Hunde unter gewisse Klassen gebracht und versteuert werden müssen.

Frhr. v. Müdt d. J.: Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Professors Zell. Es ist bekannt, daß der Zweck dieses Gesetzes nicht erreicht wurde. Man sieht überall Hunde unter dem Titel „Jagdhunde“ taxfrei herumlaufen. Meines Erachtens sollen durchaus keine Befreiungen mehr eintreten, wie schon von den geehrten Rednern vor mir

bemerkt wurde, dagegen sollte nach dem Antrag des Herrn Professors Zell die Hundsteuer in klassenweise Abstufungen gebracht, und von denjenigen Hunden, die nur zum Vergnügen gehalten werden, eine höhere Lage bezahlt werden. Schon deswegen, weil man verhindern muß, daß viele Lughunde gehalten, und dadurch die Gefahr der Hundswuth eher herbeigeführt wird, als durch diejenigen Hunde, die in beständiger Bewegung gehalten werden, wie z. B. bei den Jägern, Metzgern, Schäfern etc.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sind die Gesetze sehr streng, so geschieht im Allgemeinen, daß sie nicht mehr in Anwendung kommen; sind sie indessen auch nur der Nothwendigkeit angemessen, so können sie leicht durch Defraudationen umgangen werden. Es ist angeführt worden, und ich bestätige dies aus meiner Erfahrung, daß man mit Recht sagen kann: „die Ausnahmen sind zahlreicher als die Regeln.“ Es ist dies ein Mißstand, und ich kann mich in Anerkennung desselben mit dem Antrage unserer Commission nicht vereinigen die Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen, weil die Tendenz dieser Adresse aus einer weisen und richtigen Ansicht hergeleitet, und eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen von der Nothwendigkeit geboten ist. Den Antrag des Herrn Professors Zell erlaube ich mir dahin zu modificiren, daß die Regierung gebeten werde, in dem Gesetz über die Hundsteuern zwar eine gleichmäßige Participation auszusprechen doch diejenigen milder zu behandeln, die zu ihrem Gewerbe und die zur Bewachung ihrer isolirt stehenden Häuser, Hunde nöthig haben; diejenigen aber, die Lughunde halten, nicht zu schonen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich erlaube mir den Betrag der Einnahme, die dadurch der Staatskasse zufließt, anzugeben. Ehe das Gesetz von 1826 in Anwendung kam,

betrug dieses Gefäll ungefähr 24,000 fl.; nach diesem Jahr betrug es in 2 Durchschnittsjahren 16,000 fl. und in den letzten 3 Durchschnittsjahren 13,200 fl., und so wird es auch in dem jetzigen Budget aufgenommen sein. Ich glaube, daß man der Adresse der zweiten Kammer beitreten sollte, jedoch nur unter der Modification, daß der Staatskasse wie bisher  $\frac{2}{3}$  und der Gemeinde  $\frac{1}{3}$  dieser Einnahme zugewiesen werde, weil ich gar keinen Grund finde, warum die Gemeinde mehr erhalten soll. Was den Unterschied von Lugs- und andern Hunden, und deren klassenweise Eintheilung betrifft, so würde dieses zu derselben Umgehung des Gesetzes führen, wie die bisherigen Befreiungen, weil man im einzelnen Falle nicht immer sagen kann, was ist ein Lugs Hund? Das Ebenmaß wird nur darin zu finden sein, wenn man eine mäßige Tage festsetzt, so daß sie als keine eigentliche Last zu betrachten ist.

Staatsrath Fröhlich: Im Einverständniß mit dem Herrn Geheimrath v. Rüdert muß ich mich gegen jede Classification der Hunde erklären, und gerade deshalb trete ich der Adresse der andern Kammer bei, weil sie jede Befreiung und Ungleichheit aufhebt. Die Exemptionen sind es, welche die Auflage lästig machen, und so viel Ungewißheit und Plackerei herbeiführen; ich erinnere nur an die schwankende, so verschieden auszulegende und ausgelegte Bestimmung, wonach Jedem, der isolirt wohnt, ein taxfreier Hund belassen werden soll. Müssen gewisse bis jetzt befreite Gewerbe die Tage nun ebenfalls entrichten, so verschlägt dies nichts, sie schlagen den Betrag auf ihre Arbeit oder was sie sonst debitiren.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeheim: Ich stimme dem Vorschlag des Herrn Professors Zell bei, nicht deswegen, um etwa eine besondere Finanzspeculation für die Staats-

fasse zu unterstützen, weil alle Hunde bezahlen müssen, sondern um den mit dieser Hundstaxe verbundenen Zweck zu erreichen; indem diese privilegierten Hunde bisher die Mehrzahl ausgemacht haben. Auch hinsichtlich der Luxus- hunde und der Eintheilung der Hunde überhaupt in Klassen, muß ich dem Antrag des Herrn Professors Zell beitreten. Ich glaube, das Unterscheidungs mittel zwischen Luxus- hunden und andern wird nicht so schwer sein, denn die meisten Luxus- hunde werden in den Städten gehalten, in welchen man nur wenige Hunde zur Be- wachung braucht.

Ge. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein- Wertheim: Ich muß mich für die Ansicht des Herrn Staatsraths Fröhlich erklären, daß kein Unterschied gemacht, sondern für alle eine gleiche Taxe bezahlt werden soll. Ich bin auch der Meinung, daß sich der Vorschlag des Herrn Professors Zell schwer ausführen läßt.

Prof. Zell: Ich möchte nur noch wiederholt auf ein Bedenken aufmerksam machen, auf das der Frhr. v. Wertheim schon aufmerksam gemacht hat. Wenn wir die Taxe ohne Unterschied auf 1 fl. 30 kr. herabsetzen, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Zahl der Hunde erstaunlich mehren wird; jetzt, wo 3 fl. bezahlt werden müssen, werden schon viele ohne Noth zum Vergnügen gehalten. Darum finde ich den Vorschlag der andern Kammer für äußerst bedenklich; denn gerade in den Städten, wo Hunde nicht aus Bedürfnis, sondern aus Liebhaberei gehalten werden, pflegen die Hunde jener schrecklichen Krankheit am meisten ausgesetzt zu sein.

Ge. Rath Frhr. v. Rüdte: Die Vermehrung der Hunde in größerer Zahl hat sich bisher nicht wegen der Taxe, sondern wegen der Befreiungen ergeben. Wenn

die Lage allgemein besteht, so wird wenigstens  $\frac{1}{3}$  abgeschafft werden.

Prof. Zell: In Städten muß es leicht sein zu unterscheiden, ob ein Hund zu einem Gewerbe, oder nur zum Vergnügen gehalten wird.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Ich muß mich gegen jede Classificirung entschieden erklären, aus den bereits schon von mehreren Rednern angegebenen Gründen.

Der Antrag des Professors Zell: „daß eine klassenweise Eintheilung der Hunde Statt finden solle“ wurde zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Antrag der zweiten Kammer mit der Modification angenommen: „daß der Staatskasse wie bisher  $\frac{2}{3}$  und der Gemeinde  $\frac{1}{3}$  der Einnahmen zugewiesen werden sollen.“

Staatsrath Fröhlich: Der Antrag, daß Hunde unter 6 Monaten, wie es in der Adresse der zweiten Kammer heißt, frei bleiben sollen, beruht wohl nur auf einem Irrthum; ohne Zweifel ist das Alter von 6 Wochen gemeint, wie es durch das bisherige Gesetz vorgeschrieben ist.

Mehrere Mitglieder bestätigen diese Ansicht.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob statt „bis zum 6ten Monat“ gesetzt werden solle: „bis zur 6ten Woche,“ wurde bejaht und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.